

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Allertshausen**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 461 Personen wahlberechtigt, davon haben 306 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 66,38 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 296 Stimmzettel gültig und 10 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	517	36,08 %	2
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	303	21,14 %	1
6. Freie Wähler (FW)	613	42,78 %	2
Wahlgebiet insgesamt	1.433		5

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Kellermann, Egon	318
102. Jörg, André	145
103. Jörg, André Marius	54

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Schmidt, Andreas	112
202. Dr. Baetzel, Roland	132
203. Krieb, Dieter	59

6. Freie Wähler	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Krieb, Günter	137
602. Lich, Christian	92
603. Henkel, Patrick	171
604. Schönhals, Ralph	101
605. Schomber, Markus	112

In den Ortsbeirat sind gewählt:

<i>Nr.</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
101	Kellermann, Egon	CDU
102	Jörg, André	CDU
202	Dr. Baetzel, Roland	SPD
603	Henkel, Patrick	Freie Wähler
601	Krieb, Günter	Freie Wähler

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, § 25 KWG.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim besonderen Wahlleiter der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

35466 Rabenau, 14. März 2016

gez.

Reder

Der besondere Wahlleiter